Bauvorhaben: VS + NMS Schrems, 3943 Schrems, Stadtpark 1

BAUSTELLENORDNUNG

- Die Inhalte des Sicherheits-und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen. Diese Dokumente liegen zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Baustelle auf.
- Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die der Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.
- Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese vor Verwendung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
- Werden Einrichtungen die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen(en) entfernt hat, entsprechend wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- Es ist strikt verboten, Maßnahmen oder Einrichtungen die dem Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen oder unwirksam zu machen.
- Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
- Sind im Zuge des Baufortschrittes Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen gegenüber den Festlegungen im Sicherheits-und Gesundheitsschutzplan bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Vor der Anpassung sind nach Möglichkeit die Sicherheitsvertrauenspersonen der betroffenen Arbeitgeber anzuhören.
- Die ArbeitnehmerInnen sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenk-oder Gefahrenbereich eines Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz der PSA nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
- Lagerungen haben derart zu erfolgen daß daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber oder von Selbständigen entstehen kann.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich daß durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalles die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle aufrecht erhalten wird.
- Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt und kann daraus eine Gefahr (z.B. Brand, Explosion, gesundheitsschädliche Atmosphäre, udgl.) für ArbeitnehmerInnen anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entstehen, so ist dies rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz des Arbeitsstoffes unter Angabe der Gefährdung dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
- Kleingerüste, wie z.B. Bockgerüste oder Behelfsgerüste, sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
- Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt, für die ordnungsgemäße und vollständige Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen. Die Ansprechsperson hat alle Personen die in seinem Gewerk tätig sind, zu Beginn ihres Einsatzes auf der Baustelle über alle relevanten Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsdokumente zu unterweisen und mit den Besonderheiten der Baustelle vertraut zu machen.
- Auf der Baustelle liegt eine Firmenliste auf, in welcher alle Auftragnehmer, die auf der Baustelle beschäftigt sind, eingetragen sind. Die Firmenliste ist stets aktuell zu halten.
- Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall nach Abschluss der Ersthelferleistungen unverzüglich dem Baustellenkoordinator zu melden.
- Die Ansprechperson nimmt nach Erfordernis an den Koordinationssitzungen teil.

Der SiGe-Plan wurde zur Kenntnis gebracht.

Ansprechperson (Name, Anschrift, Tel., Fax, e-mail): .....

....
(rechtsverbindliche Fertigung der ausführenden Firma) Ort und Datum